

Gebührentarif

zum Reglement über die

Kehricht- und Altmaterialentsorgung

Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) vom 01. Dezember 1993, gestützt auf Art. 10 bis 12 des revidierten Reglementes über die Kehricht- und Altmaterialentsorgung vom 29. November 1991,

erlässt folgende **Tarifordnung**:

Art. 1

Die notwendigen Einnahmen einer aufwanddeckenden Abfallentsorgung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Reglementes werden in Form von abgestuften Grundtaxen (Pauschalgebühren) sowie durch den Verkauf von offiziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken (für sperrige Einzelstücke und Sperrgut) und Containerplomben erhoben.

Gebühren-
erhebung

Art. 2

¹Die Kosten der Kehrichtabfuhr und -verbrennung bzw. der Deponierung, einschliesslich Sperrgut, sowie der Verwertung oder Beseitigung der wiederverwertbaren oder umweltgefährdenden Stoffe sind gemäss Art. 11 Abs. 2 des Reglementes den Verursachern durch aufwanddeckende Gebühren weiter zu belasten.

Finanzierungs-
verhältnis,
Anpassung
der Gebühren

²Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an, damit die volle Kostendeckung gewährleistet bleibt.

Art. 3 (Stand per 01. Januar 2002)

Die Grundtaxen bzw. Jahrespauschalen betragen:

Grundtaxe

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) pro küchenführender Haushalt | | |
| - 1 Person | Fr. | 50.00 |
| - ab 2 Personen | Fr. | 80.00 |
| b) Haushalte mit angegliedertem Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieb | Fr. | 110.00 |
| c) reine Gewerbe- und/oder Büro- sowie Dienstleistungsbetriebe ohne Haushaltsführung | Fr. | 60.00 |
| d) Ferien- und Zweitwohnungen, die nur zeitweise belegt werden | Fr. | 50.00 |

Art. 4

¹Bei Gebäuden, Wohnungen oder Geschäftsbetrieben, die nachweisbar während mehr als 4 Monaten im entsprechenden Rechnungsjahr leergestanden sind, reduzieren sich die Ansätze pro rata um die Dauer der Nichtbenützung (1 Monat = 1/12). Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Reduktion

²Bei Neubauwohnungen oder bei der Eröffnung neuer Gewerbebetriebe erfolgt die Belastung ebenfalls pro rata für die effektive Bezugs- bzw. Betriebsdauer (1 Monat = 1/12).

Art. 5 (Stand per 01. Oktober 2008)

¹Der Verkaufspreis beträgt pro Sack:

Kehrichtsäcke

- | | | |
|-------------------------|-----|------|
| - 35 Liter-Plastiksack | Fr. | 2.50 |
| - 60 Liter-Plastiksack | Fr. | 4.00 |
| - 110 Liter-Plastiksack | Fr. | 5.50 |

²Die offiziellen Kehrichtsäcke sind in den durch den Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen erhältlich. Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 6 (Stand per 01. Oktober 2008)

¹Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke kosten Fr. 6.00 pro Stück.

Sperrige
Einzelstücke

²Auf jedes Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

Art. 7 (Stand per 01. Oktober 2008)

¹Die Gebühr eines plombierten, d. h. gebührenpflichtigen Containers bis zu max. 800 l Inhalt beträgt Fr. 45.00.

Container

²Nicht gebührenpflichtige Container gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglementes dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten.

Art. 8

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben werden publiziert.

Verkaufsstellen

Art. 9

¹Die Grundtaxe (Pauschalgebühr) wird einmal pro Jahr, jeweils im 4. Quartal des betreffenden Kalenderjahres, erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bezug, Zahlungspflicht, Zahlungsart und -fristen

²Zahlungspflichtig sind die Gebäudeeigentümer, Baurechtsberechtigten oder die Genossenschaft der Stockwerkeigentümer. Bei Einfamilienhäusern oder bestehenden Pachtverhältnissen können auch die Mieter bzw. Pächter direkt belastet werden. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben haftet der/die Betriebsinhaber/in für die Gebühren.

³Vorbehalten bleibt die Abwälzung der Gebühren auf den/die Mieter/in.

⁴Der Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben erfolgt gegen Barzahlung durch die Gemeindekanzlei sowie durch die vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen.

⁵Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁷Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 10

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine kostendeckende Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

²Geschuldet sind ferner auch die Auslagen wie die Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 11

Diese Tarifrevision tritt auf den **01. Januar 1994** in Kraft. Alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen und Belastungsarten werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 01. Dezember 1993.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:
Villiger-Villiger Josef

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard

Gebührenanpassungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Tarifordnung durch den Gemeinderat beschlossen per:

01. Januar 2002 / 01. Oktober 2008.